

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 3. April 2013  
GZ 301.248/003-2B1/13

## Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz und zum Landarbeitsgesetz 1984

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 26. Februar 2013, GZ: BMASK-462.402/0003-VII/B/7/2013, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz rechnet mit jährlichen Kosten von 1.837,50 EUR für 105 „Anträge“ pro Jahr. Weitere Kosten würden nicht anfallen, weil für den neu zu schaffenden Lehrberuf bereits Ausbildungsversuche bestünden.

Dem ist aus der Sicht des Rechnungshofes entgegen zu halten, dass bei Nichttätigwerden des Gesetzgebers die Ausbildungsversuche einzustellen wären. Schon allein durch die Weiterführung der gegenständlichen Ausbildung werden Kosten anfallen, deren detaillierte Darstellung und Ableitung fehlen. Dies gilt insbesondere für die Kosten für den Bund und die Länder im Bereich der Berufsschulen. Es ist in jedem Fall mit Infrastruktur- und Personalkosten für die Schulerhalter sowie mit Lehrergehältern (diese sind von den Ländern zu leisten, 50 % sind vom Bund gem. § 4 Abs. 1 Z 2 FAG 2012 zu refundieren) zu rechnen, die im Falle des Auslaufens der Ausbildungsversuche nicht entstehen würden.

Weiters ist auf § 2 Abs. 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 zu verweisen, wonach die Bundesministerien ihre Geschäfte in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise zu besorgen haben. Bei ressortübergreifenden Geschäften ist das Einvernehmen zwischen den betroffenen Bundesministerien herzustellen, widrigenfalls jedes beteiligte Bundesministerium die Angelegenheit der Bundesregierung zur Beratung vorlegen kann (§ 5 Abs. 3 leg. cit.). Der Gesetzesentwurf lässt nicht erkennen, ob das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz das nötige Einvernehmen mit den Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur bzw. für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die für die Lehrerfortbildung, die Stellenpläne und die Landeslehrerlegistik zuständig sind, hergestellt hat.

## 2. Zur Evaluierung der Maßnahmen

Zur internen Evaluierung enthalten die Erläuterungen folgende Ausführungen:

*„Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019*

*Es wird die grundsatzgesetzkonforme Ausführung dieser Bestimmungen durch die Länder, die aufgrund der Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG zur Ausführung und Vollziehung zuständig sind, evaluiert.“*

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Länder die Ausführungsgesetze binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen haben (§ 22 Abs. 7 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz und § 285 Abs. 54 Landarbeitsgesetz 1984 i.d.F. des Entwurfes). Aus der Sicht des Rechnungshofes ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen eine Evaluierung der „grundsatzgesetzkonformen Ausführung“ erst 2019 und nicht bereits in zeitlicher Nähe zum Ablauf der Umsetzungsfrist erfolgen soll.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

  
F.d.R.d.A.: